

6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2 u. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 6 neu:

„§ 3

Steuerbefreiung

6. Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.“

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude im Radius von mehr als 200 m entfernt liegen, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.